

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Selketal“ in den Gemeinden Pansfelde (Landkreis Hettstedt) und Meisdorf (Landkreis Aschersleben)

vom 21.02.1994

Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Meisdorf und Pansfelde wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Selketal“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 660 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 20.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches das Selketal zwischen der Grenze zum Regierungsbezirk Magdeburg und den Hahnenköpfen umfaßt. Zum NSG gehören außerdem Bereiche mit besonderen Regelungen (Anlage 1).
- (2) Die vorgenannten Karten sowie Anlage 1 sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 5000 und 1 : 20000 wird beim Regierungspräsidium Halle – Obere Naturschutzbehörde -, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, bei der Gemeindeverwaltung Meisdorf, 06463 Meisdorf, und der Gemeindeverwaltung Pansfelde, 06543 Pansfelde, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Mit dem NSG „Selketal“ soll ein für den Osthartz typisches Mittelgebirgsbachnetz mit den dazugehörigen Tallagen in seiner noch naturnahen Ausprägung erhalten werden.

Der Schutzzweck umfaßt insbesondere das Gebiet als:

- a) Standort biotoptypischer, zum Teil bestandsbedrohter Pflanzenarten und – gesellschaften (beispielsweise naturnahe Waldgesellschaften, Wiesen im Bereich eines Gebirgsbaches).
Dabei handelt es sich im allgemeinen um wärmeliebende Eichenwälder. Verbreitet ist der Pechnelken-Eichenwald (Viscario-Quaracetum). Im südlichen Teilbereich des NSG herrschen Wachtelweizen-Traubeneichen-Buchenwald und Schafschwingel-Buchen-Traubeneichenwald vor. Die Grünlandbereiche beiderseits der Selke gehören zum festen Bestandteil des Kulturlandschaftsbildes des Harzes und besitzen einen hohen

ökologischen, ethischen und ästhetischen Wert. Sie wurden durch die bislang erfolgte intensive Nutzung und Überdüngung stark geschädigt. Um sie nachhaltig zu schützen, müssen sie deshalb in eine deutlich extensivere Bewirtschaftung überführt werden. Insbesondere stellt die sich entwickelnde Mannigfaltigkeit dicotyler Blühpflanzen einen hohen botanischen Wert dar und dient einer artenreichen und deshalb schützenswerten Insektenfauna als Weide und Lebensraum.

- b) Lebensstätte (Vermehrungs- und Nahrungsbiotop) für zum Teil vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Tierarten.
Hier sind insbesondere die an die Waldtypen angepaßten Brutvogelgemeinschaften hervorzuheben. Weiterhin umfaßt der Schutzzweck u. a. die bedeutsamen Vorkommen von Wildkatze, Bilchen, Zwergmaus und zahlreichen Fledermausarten.
- c) Gebirgsbach im naturnahen Zustand. Die Selke zeigt in ihrem Bachlauf eine ausgeprägte Mäandrierung und bestimmt das einzigartige Landschaftsbild maßgeblich. Für einen Gebirgsbach typische Tierarten, wie z. B. Wasseramsel, Gebirgsstelze, Eisvogel, Schmerle, Westgroppe und Bachneunauge, kommen in und an der Selke vor, sind jedoch überregional im Bestand bedroht und genießen deshalb im NSG strengen Schutz.
- d) Standort künstlicher Höhlen (Stollen, Schächte) und natürlicher Felslandschaften. Die Höhlen werden insbesondere durch Fledermäuse als Quartiere genutzt. Die äußerst nährstoffarmen Felsstandorte sind durch ein typisches, an die besonderen Bedingungen angepaßtes Vegetationsmosaik geprägt.
- e) Gebiet mit einer Vielfalt an geologischen und morphologischen Besonderheiten. Diese bedingen ein einzigartiges und besonders beeindruckendes Landschaftsbild von hohem ästhetischen Reiz.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 - 1. Kraftfahrzeuge, Fuhrwerke, Fahrräder aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren, parken oder abzustellen,
 - 2. Fließgewässer an Furten und ähnlichen dafür geeigneten Stellen mit Fahrzeugen aller Art zu durchfahren,
 - 3. das Einbringen und die Entnahme von Sand, Kies, Schlamm und Steinen aus Fließgewässern,
 - 4. Bodenbestandteile abzubauen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - 5. das Sammeln von Steinen und Mineralien,

6. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt, insbesondere Quellen und Feuchtgebiete verändern, sowie eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluß des Oberflächenwassers herbeiführen,
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
8. Hunde frei laufen zu lassen,
9. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Modellboote, Drachenflieger, Bohrungen, Sprengungen etc.),
10. sportliche oder touristische Massenveranstaltungen durchzuführen,
11. Pflanzen oder Tiere einzubringen,
12. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen, auszugraben oder auszureißen,
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
14. Wildfütterungen, Wildäcker oder Kurrungen anzulegen,
15. Bild- und Schrifftafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde anzubringen oder zu entfernen,
16. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Fischteiche zu errichten oder bestehende Anlagen wesentlich zu verändern; dies gilt insbesondere für
 - a) feste Wege und Straßen, Schotterung mit ortsfremdem Material,
 - b) Anlagen der Touristenlenkung,
 - c) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,
 - d) Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen,
17. außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten
18. zu baden,
19. jegliche Art von Wassersport.

§ 5 **Freistellungen**

- (1) Freigestellt sind:
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Gabe von 25 kg Phosphordünger und 40 kg Kalidünger je Hektar und Jahr im Mindestabstand von 10 m zum Selke-Ufer; aber ohne
 - andere Mineraldünger, Festmist, Trockenmist, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser anzubringen,
 - Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

- Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischennutzen,
 - die Grünlandnarbe zu erneuern,
 - eine Beweidung mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha durchzuführen,
 - die Mahd vor dem 15.06. eines jeden Jahres durchzuführen,
 - Mähgut nach der Trocknung im Gelände zu belassen,
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
 - Anlage von Tränkstellen an den Gewässern,
- Weidezäune müssen entlang der Gewässer einen Abstand von mindestens 2 m von der oberen Böschungskante einhalten.

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ;
jedoch ohne
 - Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen
 - den Totholzanteil unter 5 % zu senken,
 - Kahlschläge > 0,5 ha in Laubholzbestockungen durchzuführen.

Kahlschläge im Nadelwald, Wegebaumaßnahmen sowie Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen auf forstwirtschaftlichen Flächen sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die in Anlage 1 aufgeführten Forstabteilungen – und unterabteilungen unterliegen nicht der forstwirtschaftlichen Bodennutzung.
3. die ordnungsgemäße Jagdausübung auf Schalenwild, verwilderte Hunde, verwilderte nicht wildfarbene Katzen, Füchse, Marderhunde, Minke und Waschbären; jedoch ohne
 - weitere Ansitzeinrichtungen zu schaffen
 - Treib- und Drückjagden in der Zeit vom 01.02. bis 31.10. eines jeden Jahres durchzuführen.

Das Ausbringen von Salzlecksteinen ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Flugangel-Fischerei außer im Selke-Abschnitt zwischen der Grenze zum Regierungsbezirk Magdeburg am Violenstein und der Ackerburgbrücke oberhalb des Bartenberges; es ist nicht erlaubt Fische auszusetzen. Im Bereich von 20 m ober- bzw. unterhalb von Brücken darf Angelfischerei nicht betrieben werden.
5. Das Befahren der Selketalstraße und der Straße zur Burg Falkenstein mit zweispännigen Fuhrwerken und Fahrrädern,
6. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug sowie bei der Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
7. das Betreten oder Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
8. alle mit der zuständigen Behörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 NatSchG LSA verpflichtet, Maßnahmen, die sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ergeben, sowie sonstige durch die zuständige Behörde angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden.

Insbesondere handelt es sich hierbei um:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des NSG
- b) die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, die Mahd einschließlich der Beräumung des Mähgutes oder die Mahd und Beweidung der Wiesengesellschaften.

§ 8

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Halle als obere Naturschutzbehörde. Diese kann bestimmte Maßnahmen der Betreuung des Naturschutzgebietes an die zuständige Naturschutzstation delegieren.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft. Gleichzeitig werden der Beschluß des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung Berlin vom 30. März 1961 bezüglich des Naturschutzgebietes „Selketal“ sowie die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Selketal“ (veröffentlicht in der „Freiheit“ vom 25.10.1990) aufgehoben.

Halle/Saale, 21.02.1994

Anlage 1: Forstabteilung (Totalreservat)

gez. Kleine
Regierungspräsident

Anlage 1

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Selketal“

Forstabteilungen und – unterabteilungen mit besonderen Regelungen

Revier Degenershausen

Abt. 142b ¹	17,95 ha
b ²	0,94 ha
140 b ⁴	2,33 ha

Revier Meisdorf

Abt. 274 a ²	10,44 ha
275 a ¹	18,28 ha
a ⁶	6,01 ha
a ⁸	11,16 ha
277 a ¹	4,87 ha
a ⁵	1,69 ha
278 a ¹	11,65 ha
280 a ¹	2,88 ha
a ²	2,05 ha
281 a ¹	0,90 ha
a ²	4,98 ha
a ⁴	1,96 ha
286 a ¹	11,31 ha
b ¹	4,16 ha

Revier Pansfelde

Abt. 143 a ¹	4,18 ha
a ²	5,37 ha
b	8,01 ha
c	4,58 ha
150 d	4,65 ha
151 d	8,08 ha
262 a ¹	9,96 ha
b ⁴	6,69 ha
b ⁵	<u>4,11 ha</u>
	<u>169,19 ha</u>

gez. Kleine
Regierungspräsident